



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1986

Nummer 33

Gesetz- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	30. 5. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)	494
223	30. 5. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	494
223	6. 5. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	494
91	18. 4. 1986	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße (B) 59 n zwischen der Kreisstraße (K) 9 und der Bundesstraße (B) 59 alt in der Stadt Pulheim	494
	5. 5. 1986	Verordnung über die Bestimmung des Vmhundertsatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985	495

20320

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)

Vom 30. Mai 1986

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

§ 5 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Die vom Bundesminister des Innern nach § 4 Abs. 4 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1438) in der jeweils geltenden Fassung für einzelne Länder festgesetzten Ausgleichsabschläge und Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld gelten auch bei der Anwendung dieser Verordnung. Ein vermindertes Auslandstagegeld wird mindestens in Höhe des Inlandstagegeldes nach § 9 LRKG gewährt. Ein erhöhtes Auslandstagegeld ist um die häusliche Ersparnis nach § 9 Abs. 6 LRKG zu kürzen; mindestens werden die Regelbeträge der jeweiligen Ländergruppe gewährt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1986

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

– GV. NW. 1986 S. 494.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)

Vom 30. Mai 1986

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1985 (GV. NW. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält die Nummer 10 folgende Fassung:
„10. in der Berufsschule

a) Teilzeitschule	51
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,5
c) Berufsgrundschuljahr	18“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Berufsvorbereitungsjahr“ durch die Wörter „Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 tritt am 31. Juli 1987 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1986

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1986 S. 494.

223

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 6. Mai 1986

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit den Artikeln 7 und 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GV. NW. 1986 S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 2 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 1. April 1980 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1985 (GV. NW. S. 505), wird wie folgt geändert:

„9. Biologie	6,4
33. Rechtswissenschaften	1,7“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 1986/87.

Düsseldorf, den 6. Mai 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1986 S. 494.

91

Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße (B) 59n zwischen der Kreisstraße (K) 9 und der Bundesstraße (B) 59 alt in der Stadt Pulheim

Vom 18. April 1986

Aufgrund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1982 (GV. NW. S. 256), wird nach Anhörung der Stadt Pulheim und des Erftkreises verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße (B) 59n zwischen der K 9 und der B 59 alt wird ein Planungsgebiet in der Stadt Pulheim (Erftkreis) fest-

gelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 17 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet.

Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkte Nr.:	Lagebezeichnung
Gemarkung Pulheim	
1 südwestliche	Ecke des Flurstücks 202, Flur 5
2 südwestliche	Ecke des Flurstücks 1767, Flur 3
3 südliche	Ecke des Flurstücks 43, Flur 2
4 südöstliche	Ecke des Flurstücks 18, Flur 2
5 südliche	Ecke des Flurstücks 117, Flur 1
6 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 54, Flur 1
7 südöstliche	Ecke des Flurstücks 24, Flur 1
8 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 24, Flur 1
9 nordwestliche	Ecke des Flurstücks 67, Flur 1
10 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 118, Flur 1
11 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 178, Flur 3
12 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 53, Flur 3
13 nordwestliche	Ecke des Flurstücks 53, Flur 3
14 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 83, Flur 5
15 nordwestliche	Ecke des Flurstücks 83, Flur 5
16 nordöstliche	Ecke des Flurstücks 250, Flur 5
17 nordwestliche	Ecke des Flurstücks 250, Flur 5

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Pulheim hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadtverwaltung Pulheim während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

(1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach § 9a Abs. 5 FStrG nur im Einzelfall und nur insoweit zugelassen werden, als überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landschaftsverband Rheinland.

(3) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 Satz 2 FStrG).

(4) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 FStrG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 18 Abs. 3 FStrG) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7 FStrG), außer Kraft, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Düsseldorf, den 18. April 1986

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1986 S. 494.

Verordnung über die Bestimmung des Vornhundertersatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985

Vom 5. Mai 1986

Aufgrund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 4. März 1980 (GV. NW. S. 160) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr verordnet:

§ 1

Der Vornhundertersatz nach § 60 Abs. 4 SchwBG für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 beträgt 7,12.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 495.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359